

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Carl Friedrich Nebenius

Beck, Joseph

Mannheim, 1866

Drittes Kapitel

[urn:nbn:de:bsz:31-271025](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-271025)

es mit sich brachte, zu den wichtigsten Staatsgeschäften außerordentlicher Weise beigezogen. Wiederholt betraute man ihn mit Missionen, auch diplomatischer Art, in die Schweiz, nach Stuttgart, Darmstadt u. a., da man bei dem bereits auch auswärtig anerkannten Werthe des Mannes von vornherein einen günstigen Einfluß auf die ihm übertragenen Unterhandlungen erwarten mochte.

Drittes Kapitel.

Jur Entstehungsgeschichte der badischen Verfassung. Urtheile über dieselbe.

Weit am ehrenvollsten und zugleich in ihren Folgen am bedeutsamsten war die Stellung, welche dem Finanzrath *Nebenius* im Jahre 1818 als Referent in Verfassungssachen seines Landes zu Theil wurde.

Wir haben es als ein glückliches Zusammentreffen mehrerer Umstände anzusehen, daß in dem Großherzogthum *Baden* früher als fast überall in Deutschland die öffentlichen Zustände durch ein den Fürsten und das Volk bindendes Grundgesetz geordnet und sicher gestellt wurden, und daß dieses Staatsgrundgesetz entschieden als das vorzüglichste und freisinnigste in ganz Deutschland gelten darf. Jenes war zunächst die Folge der eigenthümlichen Lage, in der das badische Land gleich nach dem Wiener Congreß sich befand; dieses ist zum guten Theil der Ausdruck der eigenthümlichen Persönlichkeit dessen, der mit der Abfassung des Grundgesetzes von seinem Fürsten betraut worden war. Der Beleg hierfür liegt in der Entstehungsgeschichte der badischen Verfassung selbst.

Die Verleihung einer Verfassung erschien in dem durch ansehnlichen Länderzuwachs neugefalteten Staate, dessen Inte-

grität durch ungerechte Ansprüche von Außen eine Zeit lang bedroht war, als eine Forderung politischer Nothwendigkeit. Das Vertrauen des eigenen Volkes mußte gekräftigt und die Anhänglichkeit der alten Stammlande auch auf die neuervorbenen Theile übertragen und dort belebt werden *).

Dazu kamen die inneren Zustände des Landes und eine immer stärker hervortretende Verstimmung der verschiedenen Klassen seiner Bewohner. Es lag in der Natur der Sache, daß je verschiedenartiger die in den einzelnen Landestheilen von der Vergangenheit überlieferten Verhältnisse waren, Alles, was in der Gesetzgebung und Verwaltung zur Herbeiführung und Begründung größerer innerer Einheit versucht wurde, keineswegs als die Folge einer natürlichen Entwicklung des Bestehenden, sondern als etwas ganz Neues oder auch rein Willkürliches erschien, das, weil hergebrachte Gewohnheiten, Rechte und Interessen störend, nur mit den Gefühlen des Unbehagens und der Mißbilligung hingenommen werde.

Hauptsächlich waren es die zur allmähigen Herstellung gleichförmiger gesetzlicher Zustände im Land für nothwendig erachteten, auch mit möglichst schonender Rücksicht zum Vollzug gebrachten Maßregeln der großherzoglichen Regierung, welche sich auf die standes- und grundherrlichen Verhältnisse bezogen, sodann die unumgänglich gebotene Einführung eines gleichförmigen Finanz- und Abgabensystems, welche eine gewisse Gährung der Gemüther in Baden erregten und bis zur Verkündung der Verfassung (im Jahre 1818) wach erhielten.

Schon auf dem Wiener Congreß hatten die Wortführer der ehemaligen Reichsunmittelbaren laut ihre Beschwerden gegen den Absolutismus der ehevorigen Rheinbundesfürsten erhoben, und über willkürliche Verletzung der Bedingungen

*) Ueber das persönliche Motiv des Großherzogs Karl, durch Ertheilung einer Verfassung die Integrität des Landes gegen die Ansprüche Bayerns zu wahren, siehe, was wir hierüber in der Biographie Wessenberg's beigebracht haben.

ihrer Unterwerfung geklagt. Konnten auch ihre weitgehenden Wünsche, von allen Folgen der im Jahre 1806 geschehenen Mediatisirung befreit zu werden, keine Beachtung finden, so haben doch ihre eifrigen Bemühungen für Gründung fester Rechtszustände dazu beigetragen, daß in die Bundesacte Bestimmungen aufgenommen wurden, welche den Bundesstaaten die Einführung ständischer Verfassungen auferlegten und den ehemaligen Reichsunmittelbaren einen wesentlichen Antheil an der Standschaft zusicherten. Seitdem zählten jene in ihrer Mehrzahl zu den eifrigen Agitatoren für die sofortige Verwirklichung des Artikel XIII. der Bundesacte.

Wie die Bevorrechteten durch ihre Sonderinteressen, so wurden alle übrigen Klassen der Staatsangehörigen durch den Gang der neuen Finanzeinrichtungen für die Idee ständischer Einrichtungen, ganz abgesehen von der politischen Seite der Sache, in Bewegung gesetzt. In allen Kreisen des steuerzahlenden Volkes wurde die Frage über Berechtigung der Regierung, neue Steuern und Lasten ohne Vertretung des Landes aufzuerlegen und ohne Weiteres über den Beutel der Bürger zu verfügen, aufs lebhafteste discutirt. Der Druck der neuen Steuern war um so fühlbarer geworden, als in den Jahren 1813—15 die Bedürfnisse der Militärverwaltung sich gesteigert und außerordentliche Opfer verlangt hatten. Kriegsprästationen und ungewöhnliche Ausgaben oder auch Verschwendungen aller Art, namentlich auch zu sogen. diplomatischen Zwecken, hatten bereits vor Eintritt der Hungerjahre 1816—17 den Wohlstand des Landes verkümmert und tief herunter gebracht.

In solcher Weise standen die innern und äußern Zustände des Landes in einem innigen Zusammenhang mit dem Erwachen des öffentlichen Geistes für durchgreifende politische Reformen. Alle Urtheilsfähigen, die es mit Fürst und Land redlich meinten, erblickten nur in der Begründung fester öffentlicher Rechtszustände, durch Einführung einer dem Geiste der Zeit entsprechenden ständischen Verfassung, das einzige Mittel, um

die Integrität des Landes nach Außen, und seine Wohlfahrt im Innern für die Zukunft sicher zu stellen.

Auch die Regierung hatte die Lage der Dinge nicht verkannt. Am allerwenigsten war dies von Seiten des Großherzogs Karl selbst der Fall, der gerade nach dieser Richtung hin, nämlich bei dem Zustandekommen des Verfassungswerkes, einen von hergebrachten Vorurtheilen freien Sinn bewährte *). Das Bedürfniß einer zeitgemäßen Verfassungsreform war vom Großherzog auf dem Wiener Congreß offen ausgesprochen worden. Der Wille des Fürsten, die im Artikel XIII. der Bundesacte übernommene Verpflichtung zu erfüllen, stand daher außer Frage.

Gener vielberufene Artikel stellte übrigens in seiner großen Unbestimmtheit eine Aufgabe, deren Lösung dem politischen Ermessen, aber auch wie gewöhnlich der Befangenheit und Intrigue einen weiten Spielraum ließ.

Seit dem Wiener Congresse hatten in Baden von Zeit zu Zeit Verhandlungen und Berathungen über eine dem Lande zu gewährende Verfassung stattgefunden, ohne jedoch zu bestimmten Resultaten zu führen. Nur über die Frage, ob das Staatsgrundgesetz von dem Souverän aus eigener Machtvollkommenheit zu ertheilen, oder mit Abgeordneten der verschiedenen Landestheile und Stände zu vereinbaren sei, war man

*) Es ist ungerechtfertigt, den Großherzog Karl wegen Verzögerung des Verfassungswerkes anzuklagen, wie dies öfter geschieht. Das gerade Gegentheil bezengen die thatsächlichen Verhältnisse und Männer, die als Mithandelnde hierüber ein gegründetes Urtheil haben.

Nebenius hat von Großherzog Karl gerade in dieser Richtung stets mit wahrer Verehrung gesprochen, indem er öfter erklärte, es sei hauptsächlich nur durch die persönliche Theilnahme und die geistige Unbefangenheit dieses Fürsten möglich gewesen, dem Lande so frühe und gerade eine solche Verfassung zu verschaffen, wie es sie wirklich besitzt.

von Anfang an nicht in Zweifel. Zu einer Octroirung auch des Verfassungsgesetzes hielt man sich formell für berechtigt, weil nach dem bestehenden öffentlichen Rechte die ganze gesetzgebende Gewalt unbeschränkt in den Händen des Großherzogs ruhte. Vom politischen Gesichtspunkte aus erschien es wenig rathsam, den Weg der Vereinbarung zu betreten, wie namentlich die Wortführer der ehemaligen Reichsunmittelbaren beanspruchten; denn ein solcher Weg mußte voraussichtlich bei den unvermeidlichen Collisionen der Interessen und Ansprüche der privilegirten Stände mit den berechtigten Erwartungen der großen Klasse der übrigen Staatsbürger zu entlosen, und zuletzt doch unfruchtbaren Verhandlungen führen.

Die Formfrage der Octroirung oder Vereinbarung war im Schooße der Regierung zwar angeregt, aber aus angeführten Gründen bald bei Seite gelassen worden. Im Uebrigen schleppten sich die Verhandlungen hin, ohne zu irgend einem Resultat zu führen.

Denn es gab am Hofe zu Karlsruhe auch Leute von Einfluß, welche dem Zustandekommen einer Verfassung in Geheim entgegenwirkten, sei es auch nur dadurch, daß sie durch die verschiedenartigsten Vorschläge und Projecte die Sache zu verzögern suchten. Es waren dies Solche, deren es an allen Fürstenhöfen gibt, welche die Gewalt des Fürsten wohl durch ihre höchst eigene Person und die Interessen ihrer Familien, nicht aber durch die des Volkes und Landes beschränkt wissen wollen.

Indessen drängten die Umstände mehr und mehr zu einem entscheidenden Schritte. Großherzog Karl selbst schien der Verschleppung müde, und entschloß sich endlich, die Sache gleichsam selbst in die Hand zu nehmen, zumal, als Rathschläge des Baden innigst befreundeten russischen Kaisers Alexander, des eifrigen Fürsprechers für constitutionelle Staatseinrichtungen, die Beschleunigung des Verfassungswerkes mit Hindeutung auf die Territorialfrage empfahlen.

In solcher Lage hatte der Großherzog einem seiner Staatsräthe (v. Sensburg), der die persönliche Gunst des Fürsten genoß, den Auftrag ertheilt, in kürzester Frist einen Entwurf einer Verfassungsurkunde auszuarbeiten und ihm vorzulegen. Dies geschah; aber die Arbeit erschien nach Inhalt und Form so mangelhaft (sie hatte das alte Ständewesen zur Grundlage genommen), daß der Großherzog nicht weiter darauf eingehen wollte.

Indeß hatte v. Sensburg zu gleicher Zeit ein weiteres Manuscript vorgelegt, welches „Vorschläge zu einer Verfassung für das Großherzogthum“ auf wesentlich andern Grundlagen enthielt. Er hatte sich diese Arbeit von Nebenius fertigen lassen, bezüglich der Autorschaft aber diesem seinem untergeordneten Beamten strenges Stillschweigen auferlegt. Offenbar wollte der kluge Ministerialchef für zwei Fälle sich sichern, je nachdem eine mehr aristokratische oder liberale Richtung den Sieg davon trüge. Der Großherzog äußerte sich sehr günstig über „die Vorschläge“, und belobte in Gegenwart eines seiner Hofherren (v. Holzling der Aeltere), dem er damals sein besonderes Vertrauen schenkte, den vermeintlichen Verfasser der Vorschläge, der übrigens in der Eile übersehen hatte, eine eigenhändige Abschrift zu machen und diese vorzulegen. v. Holzling, der das Manuscript auf dem Schreibtisch des Großherzogs liegen sah, erkannte die ihm wohl bekannte Handschrift des Finanzraths Nebenius und machte seinen Fürsten auf diesen Umstand aufmerksam. Großherzog Karl war über diese Entdeckung nicht wenig aufgebracht, da er damals die ganze Verfassungsfrage durchaus geheim und gleichsam als eine persönliche betrieben wissen wollte. Uebrigens hatte der Vorfall zunächst nur die Folge*), daß der Fürst den wahren Verfasser der

*) In einem uns vorliegenden Schreiben des Staatsraths Sensburg an Nebenius aus jener Zeit heißt es: „Der Großherzog hat mich gestern Abend über die vorgelegten Entwürfe zu einer landständischen Verfassung gefragt. Aus seinen Neben und Be-

„Vorschläge“ zu sich beschied, um ihn selbst darüber und über deren Begründung zu hören. „In diesen mir vergönnten Privataudienzen“, erzählt Nebenius in seinen Aufzeichnungen, „gelang es mir, den Großherzog von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vorgetragenen Grundzüge einer Verfassung für das Land zu überzeugen, und zuletzt dessen volle Billigung zu erhalten.“

Jetzt erst wurde wieder ein Comité von höhern Staatsbeamten berufen, das unter dem Vorsitz des Staatsministers v. Reizenstein die Verfassungsarbeiten in geschäftsmäßiger Form zu Ende führen sollte. Auf besonderen Befehl des Großherzogs war auch der Finanzrath Nebenius, dessen Name die ursprüngliche Liste der vorgeschlagenen Mitglieder nicht enthielt, beigezogen worden.

Ueberhaupt zeigte der sonst oft bis zur Indolenz arbeitsscheue Fürst jetzt, da er bei seiner schon sehr leidenden Gesundheit ein nahes Ende seiner Regierung voraussehen mochte, gerade in Bezug auf die Verfassungsfrage eine seltene Energie, und drängte auf möglichste Beschleunigung der Sache. Als er im Sommer 1818 nach Baden, später nach Griesbach, zur Herstellung seiner Gesundheit verreiste, versammelte er das Comité zu einer Sitzung um sich im Schlosse, um die sich kreuzenden Ansichten der Mitglieder selbst anzuhören. Der Fürst schien von dem Gange der Berathungen wenig erbaut. Man hatte einige Zeit hin und her gesprochen, ohne sich über bestimmte Grundlagen der künftigen Verfassung verständigen

nehmen konnte ich abstrahiren, daß ihm darüber Manches rapportirt worden sei. Haben Sie sich etwa gegen Herrn v. Marschall oder gegen Herrn v. Holzling zu weit herausgelassen? Das wäre mir besonders in dieser Sache, die ohnehin mit Leidenschaft betrieben zu werden beginnt, äußerst unangenehm. Ich will aber von der Feierlichkeit Ihrer Verheißungen das Beste hoffen. Ihr Freund von Herzen Senzburg.“ Dieser erfuhr übrigens bald den Hergang der Entdeckung und seine eigene Schuld dabei.

zu können. Bureaukratische und selbst feudalistische Anschauungen kämpften mit freieren und verständigern Auffassungen des staatlichen Lebens. Nur für den Grundsatz, daß die neue Verfassung auf das Zweikammersystem gegründet werden solle, hatte man sich einstimmig entschieden. Jetzt erhob sich der Großherzog, der, bisher aufmerksam, ohne ein Wort zu sprechen, den Verhandlungen gefolgt war, plötzlich, und wendete sich im Fortgehen nochmals gegen den Kreis der Mitglieder mit den stark betonten Worten: „Ich ernenne den Herrn Nebenius zum Referenten, und beauftrage ihn, einen Entwurf auszuarbeiten, der als Grundlage für die weiteren Berathungen des Comité's dienen soll. Ich wünsche, daß mir in Bälde über die Ergebnisse Vorlage gemacht werde.“ —

Dies Wort des Fürsten war für die Sache selbst, für Richtung und Werth der künftigen Verfassung, entscheidend. Die Wahl des Referenten zur Lösung eines Problems, das zu den schwierigsten und wichtigsten des öffentlichen Rechts gehört, durch den Träger der Krone selbst, mußte von vornherein als eine Billigung der von jenem vertretenen Grundsätze erscheinen, und jeden hartnäckigen Widerspruch entgegenstehender Ansichten brechen.

Nebenius hatte sich seit Jahren neben seinen finanziellen Arbeiten angelegentlich mit staatsrechtlichen Studien beschäftigt. Als seit 1816 in Baden die Verfassungsfrage immer ernster ihre Lösung forderte, machte er sich daran, Entwürfe einer Verfassung und Wahlordnung als Privatstudien zu fertigen, wie er sich die Sache für sein Heimathland, nach seiner genauen Kenntniß der Zustände desselben, für passend und zweckmäßig erachtete. Dadurch war er in Stand gesetzt, dem Wunsche seines Fürsten sofort zu entsprechen, und einen vollständigen Entwurf der Verfassung sammt der damit enge verbundenen Wahlordnung, in allen De-

tails ausgearbeitet, dem Comité zur Schlußberathung in Bälde vorzulegen.

So sehr wurde nun bei der zunehmenden Erkrankung des Großherzogs auch von Seite des leitenden Staatsministers v. Keitzenstein auf Beschleunigung der ernstlichen Angelegenheit gedrungen, daß Nebenius von einer schriftlichen Motivirung seiner Anträge, wozu er sich einige Zeit erbat, Umgang nehmen mußte. Er sollte dies mündlich thun.

Nebenius sagt hierüber in seinen Aufzeichnungen Folgendes.

„Die Entwürfe der Verfassungs-Urkunde und einer Wahlordnung, die ich ohne Verzug dem Comité vorlegte, und für deren Abfassung nur die vom Großherzog in der mir früher vergönnten Privataudienz gebilligten Grundzüge mir maßgebend waren, erhielten den Beifall des Comité's. Ich begleitete ihre Vorlage mit einem mündlichen Vortrage, in welchem ich die Gründe für die einzelnen Bestimmungen in ihrem ganzen Zusammenhange entwickelte, und überall auf abweichende Bestimmungen, welche anderwärts bestanden, oder noch bestehende landständische Verfassungen, oder vorliegende und in Berathung stehende Entwürfe darboten, sowie auf die bei solchen Vergleichen in Betracht kommende Verschiedenheit der staatlichen, volkswirthschaftlichen und socialen Verhältnisse hinwies. Man erkannte an, daß der Entwurf, den ich vorlegte, keine Bestimmungen enthielt, welche die monarchischen Grundprincipien verletzten, oder welche ihrem Inhalte nach zur Aufnahme in ein Verfassungsgesetz als ungeeignet oder vermöge der den Zuständen des Landes zu tragenden Rücksichten als schlechthin unzulässig zu betrachten wären. Man billigte, daß der Entwurf der Verfassungsurkunde, außer den nöthigen Bestimmungen über die Zusammensetzung und die Wirksamkeit der Stände, im Grunde keine wesentlichen Neuerungen enthielt, sondern in seinen übrigen Bestimmungen sich auf bereits bestehende Einrichtungen oder längst anerkannte Regierungs-

maximen gründete, und der Entwicklung der öffentlichen Zustände, auf dem durch die Einführung der Stände angebahnten Wege, nicht durch eine größere Menge von Vorausbestimmungen vorgriff.“ —

„Am meisten Schwierigkeiten fand die Wahlordnung, da eine genaue Kenntniß der ökonomischen und socialen Zustände des Landes, worauf ich sie basirte, nicht Jedermanns Sache war. Und doch schien mir die ganze Zukunft der Verfassung hauptsächlich davon abhängig. Auch gelang es mir, von Reizenstein redlich unterstützt, daß zuletzt, mit Ausnahme der die Domänenfrage betreffenden Bestimmung*), ganz unbedeutende fast nur die Redaction berührende Abänderungen vom Comité beschlossen wurden.“ —

Die schließliche Berathung des Verfassungswerkes fand im Bade Griesbach statt, wohin Großherzog Karl sich zur Kur begeben hatte. Auffallender Weise war Nebenius zu dieser Schlußberathung nicht beigezogen worden. Der Grund ist leicht zu errathen. Erst dort gelang es, den streitigen Artikel 59 in der veränderten Fassung, wie ihn das Grundgesetz enthält, durchzusetzen.

*) Der § 59 der badischen Verfassung, der „die Domänen nach (angeblich) allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürstenrechts für ein unstreitiges Patrimonialeigenthum des Regenten und seiner Familie“ erklärt, sie jedoch „bis zur Herstellung der Finanzen des Staates der Bestreitung der Staatskosten ferner belassen will“ — ist in dieser bedenklichen Fassung nicht von Reizenstein. Die von ihm beantragte Fassung sprach das unbedingte Recht des Staates an die Domänen aus, auf deren Ertrag die Civilliste und Apanagen jeweils zu radiciren seien. Die Sache fand im Comité heftigen Widerspruch, besonders an v. Sensburg und v. Reizenstein, welche Beide zuletzt die unklare, verworrene, allem vernünftigen historischen Recht widersprechende Fassung des § 59, der unglücklichsten Bestimmung der badischen Verfassung, entwarfen und bei der Sonderberathung in Griesbach durchsetzten. Schon der schleppende unlegislatorische Styl dieses Paragraphen deutet auf eine andere Hand hin.

In Griesbach erhielt der sonst unveränderte Entwurf der Verfassung am 22. August 1818 die landesherrliche Sanction, und wurde sofort als das Grundgesetz des Landes veröffentlicht. Der Fürst selbst hatte die — „seine innere freie und feste Ueberzeugung“ — bezeichnenden Einleitungsworte hinzugefügt: „Von dem aufrichtigsten Wunsche durchdrungen, die Bande des Vertrauens zwischen Uns und Unserm Volke immer fester zu knüpfen, und auf dem Wege, den Wir hierdurch bahnen, alle unsere Staatseinrichtungen zu einer höhern Vollkommenheit zu bringen, haben Wir die Verfassungsurkunde gegeben, und versprechen feierlich für Uns und Unsere Nachfolger, sie treulich und gewissenhaft zu halten und halten zu lassen“. —

Durch dieses feierliche Wort und Versprechen des Staatsoberhauptes verlor die gegebene Verfassung den Charakter einer octroirten; einmal ertheilt und in Wirksamkeit gesetzt, war sie das den Souverän eben so sehr, wie das Volk in gleich fester Weise für alle Zeiten bindende Grundgesetz des Staates, das weder einseitig geändert, noch ohne beiderseitige freie Zustimmung je aufgehoben werden kann. Durch eine solche Einführung war die Verfassung der feierliche Pact zwischen Fürst und Volk geworden, und die allerdings nicht unerhebliche Formfrage der Octroirung oder der Vereinbarung wurde nachträglich im Sinne der letztern entschieden.

Noch fehlte indeß eine Hauptsache: Die Wahlordnung. Der erste von Nebelius vorgelegte Entwurf schien verloren gegangen. Großherzog Karl hatte das Manuscript zu sich genommen und es mit andern wichtigen Papieren in einer Kapsel verschlossen, zu deren Oeffnung der bereits zum Tode erkrankte Fürst nicht mehr bestimmt werden konnte. Und doch hing vielleicht der Bestand, gewiß aber die künftige Fruchtbarkeit der Verfassung gerade von dieser Wahlordnung ab. Daß dies Verfassungswerk auch nach dieser Seite hin noch unter dem Gründer desselben zum glücklichen Abschluß kam, ist das be-

sondere Verdienst des Ministers v. Reitzenstein. Wenn es den besseren Sinn dieses erleuchteten Staatsmannes hinlänglich kennzeichnet, daß er ohne Eifersucht die Verfassungsarbeiten eines jüngeren unter ihm stehenden Beamten gut geheiß, und sie seinem Fürsten zur Annahme empfahl, durch seine Autorität entgegenwirkende Einflüsse abwehrend, so müssen wir zugleich seinen Muth und seinen Scharfblick anerkennen, womit er im Hinblick auf den nahe bevorstehenden Thronwechsel und die wohl bekannten Gesinnungen des Nachfolgers in der Regierung nicht wenig wagte, um noch in eilfter Stunde die Wahlordnung durchzubringen. Wie anerkannt ist, stellt jene das entschieden freisinnigste und sich am meisten auf das eigentliche Volk stützende Wahlssystem in ganz Deutschland auf, und kann darum die Seele des badischen Verfassungslebens heißen. Denn das active Wahlrecht ist ein fast unbeschränktes; jeder unbescholtene Bürger hat das Recht, sich bei der Wahl der Vertreter des Landes zu betheiligen. Das passive Wahlrecht ist zwar an den Besitz eines steuerbaren Vermögens von 10,000 Gulden oder einer fixen Besoldung von 1500 Gulden gebunden; dagegen ist es weder von bestimmten Standesverhältnissen, noch von dem Aufenthalt im Wahlbezirke selbst abhängig, wie dies anderwärts, z. B. in Baiern, der Fall ist. Was aber die Vorzüge dieses freisinnigen Wahlsystems wesentlich erhöht, ist einmal der Umstand, daß die Städte, als Sitz höherer Bildung und Unabhängigkeit, hinsichtlich der Zahl ihrer Vertreter in der Volkskammer gegenüber dem offenen Lande sehr begünstigt sind; sodann die staatskluge Art und Weise, wie in der Adelskammer der anderwärts so hemmende Einfluß der Sonderinteressen der privilegierten Stände gemäßig wird. Denn der Regent hat das Recht, für jede Landtagsperiode acht Mitglieder ohne Rücksicht auf Standesverhältnisse in die erste Kammer zu ernennen, wodurch es die Regierung in Händen hat, übermäßigen Ansprüchen und einseitigen Strebungen des Geburtsadels von vornherein entgegenzuwirken.

Großherzog Karl hat bekanntlich die letzten schmerzvollen

Wochen seines Lebens in dem Schlosse zu Kastatt verbracht. Niemand durfte in dieser Zeit den Fürsten in Staatsgeschäften sprechen, außer v. Keitzenstein, dem jener bis zu Ende sein vollstes Vertrauen schenkte. Es gelang dem Minister, vom Großherzog die Erlaubniß zu erwirken, den Finanzrath Nebenius zu einer wiederholten Vorlage der Wahlordnung zu veranlassen. Dies geschah mittelst Schreibens vom 2. December 1818, aus dem wir, da es die damalige Lage der Dinge kennzeichnet, hier Einiges mittheilen. „Mit recht innigem Bedauern“, schreibt Keitzenstein, „kündige ich Ihnen die unabwendbare Nothwendigkeit an, Ihnen wieder eine mühsame und unendlich ekelhafte Last aufbürden zu müssen. Gestern hatten wir den 1. December; es sollen also in 2 Monaten die Landstände zusammentommen *). Ich hielt mich verbunden, nach schon so vielen vorausgegangenen Monitorien, gestern den Großherzog auf dieses Datum dringend aufmerksam zu machen, mit dem Beisatz, sein schlimmster Feind würde ihm nicht rathen wollen, durch Hinausschiebung des Zeitpunktes das letzte Vertrauen des Landes zu täuschen. Er sah dieses und die Nothwendigkeit der desfallsigen schleunigen präparatorischen Maßregeln vollkommen ein, erklärte mir aber zu gleicher Zeit, daß er sich schlechterdings nicht bei hinreichenden Kräften fühle, die verschlossene Kiste, in der leider mit einer Menge anderer Papiere, an deren Geheimhaltung ihm, wie ich gerne glauben will, sehr viel gelegen sein mag, auch das Wahlgesetz vergraben liegt, hervorholen, durchsuchen und jenes Actenstück herausnehmen zu lassen. Daß er sich aber eher en mille morceaux zerstückeln lassen würde, als irgend jemand Andern als sich selbst eine solche Operation anzuvertrauen, wissen Sie eben so gut, als ich selbst. Es bleibe

*) Die Zeit der Eröffnung des Landtages war bereits auf 1. Februar 1819 festgesetzt und zugesichert worden; und noch bestand kein rechtsgültiges Wahlgesetz, und konnten selbstverständlich keine Wahlen angeordnet werden!

daher nichts Anderes übrig, als Ihnen den Auftrag zu geben, sich noch einmal an den Entwurf des Wahlgesetzes zu machen, und die Sache möglichst zu beschleunigen, damit es sogleich publicirt werden könne. Hier haben Sie meine Ankündigung. Gerne würde ich den Kelch von Ihnen nehmen; allein es ist nicht möglich. Vielleicht haben Sie doch noch Collectaneen, die Ihnen das Geschäft einigermaßen erleichtern. Es ist die dringendste Nothwendigkeit, gleich nach der Hälfte dieses Monats das Ganze in's Land zu erlassen.

Ich wünschte sehr, mit einer angenehmeren Ankündigung schließen zu können, indem ich mit bekannter vorzüglicher Hochachtung verharre,

Ihr
Kastatt, 2. December 1818. Reizenstein.

Nebenius säumte nicht, den Entwurf der Wahlordnung aus zerstreuten Blättern — denn eine Abschrift seines Concepts hatte er bei der großen Eile, womit die Sache betrieben worden war, nicht behalten — wiederherzustellen, was innerhalb des gewünschten Termins geschah. Der von ihm vorgelegte neue Entwurf wurde genehmigt, und nach dem noch früher, als erwartet wurde (am 8. December), erfolgten Hinscheiden des Fürsten öffentlich bekannt gemacht (unter'm 23. December 1818).

Auch die weiteren zum Vollzug und zur Ergänzung der Verfassung gehörenden Arbeiten hatte Nebenius besorgt, wie namentlich die Abfassung der Geschäftsordnung der Ständeversammlung, das Staatsdiener-Edict u. a. Das letztere Gesetz mit seinen liberalen Bestimmungen zur Sicherung der öffentlichen Beamten des Staates bildet einen Bestandtheil der Verfassung, und hat dieser in den früheren, jetzt glücklicher Weise wesentlich geänderten Zuständen nicht selten zur Stütze gedient. Das wichtige Edict wurde gleich nach dem Regierungsantritt des Großherzogs Ludwig im Staatsministerium berathen, wozu Nebenius beigezogen wurde,

und erhielt von dem neuen Regenten in den ersten Flitterwochen seiner Regierung die Genehmigung.

Dies sind die wesentlichen Momente in der Genesis des badischen Verfassungswerkes, das als ein bleibendes Ehren-
denkmal für die volkfreundliche Gesinnung des Fürsten, der es zunächst in's Leben gerufen, aber auch für die geniale staatsmännische Begabung Dessen gelten darf, der es zunächst geschaffen hat. „Man kann“, sagt Rebenius, „die natürlichen Elemente, aus welchen die beiden Hauptrichtungen im Staats- und Volksleben entspringen, durch eine Verfassungsurkunde nicht erschaffen, das Uebergewicht, welches das eine oder andere in der Entwicklung der socialen Zustände gewonnen hat, nicht mit Federstrichen vernichten, sondern muß sie annehmen, wie sie gegeben sind, und nur suchen, sie auf eine Weise zusammenzufassen, zu combiniren, oder zu benützen, in der sie gegen allzustarkes Vorherrschen der einen oder andern Richtung, gegen die Alleinherrschaft des Principis der Bewegung — des Fortschreitens und Aufgebens — oder des Principis der Stetigkeit — des Stillstandes und Festhaltens — die beste Bürgschaft zu gewähren versprechen.“ —

Mit diesen richtigen Principien, welche die Grundbedingungen einer gesunden Entwicklung im Leben der Völker aussprechen, hat Rebenius den wesentlichen Charakter der von ihm entworfenen badischen Landesverfassung bezeichnet. Indem diese die beiden Lebensgesetze in einem richtigen Maß in sich vereint, ist sie in der That geeignet, die einem mündigen Volke gebührenden Rechte zu wahren und deren zeitgemäße Fortbildung zu fördern, ohne die Stellung der Krone und die ihr gebührenden Befugnisse zu schwächen.

Auch in der Fassung oder in der Form, in welche die festen Grundbestimmungen der badischen Verfassung gekleidet und im Einzelnen durchgeführt sind, beurkundet sich der meisterhafte Scharfblick und der praktisch-staatsmännische Tact ihres Urhebers. Denn der dem fortschreitenden Leben und dessen sich

ändernden Bedürfnissen entsprechende Grundsatz, „sich so viel als möglich auf allgemeine Normen zu beschränken, und der Erfahrung und der Praxis zu überlassen, für ihre Anwendung in der Entwicklung der landständischen Verhältnisse das rechte Maß und Ziel zu finden“ — hat in der Normirung des Einzelnen eine angemessene Anwendung gefunden. So überläßt z. B. die badische Verfassung, was die dem Regenten vorbehaltene Ernennung von 8 Mitgliedern zur ersten Kammer betrifft, die jeweilige Anwendung dieser weisen Bestimmung, ob nämlich die Ernennung auf eine kürzere oder längere Reihe von Jahren oder auf Lebenszeit sein solle, lediglich dem Ermessen des Regenten, der daher je nach Rücksichten des öffentlichen Wohles sein Recht ausüben kann. Die Verfassung überträgt dem grundherrlichen Adel das Recht der Landstandschaft in der ersten Kammer durch eine periodische Wahl von Abgeordneten (auf 8 Jahre, nicht auf Lebenszeit). Sie bestimmt hierbei nicht, wer als Grundherr anzusehen sei; sie verleiht nur das Wahlrecht Denen, die es sind. Wer als Grundherr anzuerkennen sei, überläßt sie eben so wie die Frage, wer als Staatsbürger zu betrachten sei, der Zukunft, d. i. der mit der Entwicklung des öffentlichen Lebens fortschreitenden Gesetzgebung.

Gewiß ist in all Diesem keine Minderung des berechtigten gouvernementalen Einflusses auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten, wohl aber eine Stärkung desselben zu erblicken, so wie ihn jeder besonnene Mann der Freiheit im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt seines Landes nicht bloß wünschen, sondern erwarten muß.

Es ließe sich unschwer der Nachweis liefern, daß das viele wirklich Gute, das die badische Verfassung, seit sie eine Wahrheit geworden, dem Lande gebracht, gerade der berührten Eigenthümlichkeit dieses Staatsgrundgesetzes zu verdanken ist, ja, daß ohne solche Voraussicht des Gesetzgebers dort die wohlthätigste Frucht, welche die Verfassung frühe zur Reife brachte,

die gänzliche Befreiung des Grund und Bodens von den Fesseln der Feudalzeit, so wenig möglich gewesen wäre, als dies in andern deutschen Ländern der Fall gewesen ist.

Indeß hat es eine Zeit gegeben, in welcher gegen die badische Verfassung ob solcher Vorzüge harte Anklagen erhoben wurden. Ein langjähriges und hervorragendes Mitglied der ersten Kammer (Freiherr v. Andlaw) hat sie deshalb in seiner starken Farben liebenden Sprache eine „quasi-republikanische“ genannt, als er im Jahre 1844 einen Antrag auf Abänderung derselben an die Stände brachte. „Denn diese“, meinte der beredte Freiherr, „weiche von fast allen bestehenden Verfassungen ab, wenn man nicht einige republikanische oder aus Revolutionen hervorgegangene quasi-republikanische ausnehme . . .“

Befonnene Beurtheiler waren damals wie heute noch der Meinung, daß die badische Verfassung jenem Theile der ständischen Vertretung, der in der Bewegung des staatlichen Lebens das moderirende Element darstellen soll, hinlänglich Raum gestatte, diesem Berufe zu genügen, ohne, durch den engen Gesichtskreis bloßer Standesinteressen geblendet, der Erstarrung zu verfallen, und im großen Ganzen nur ein hemmendes Glied zu sein, eine Rolle, welche allerdings andere ältere und neuere Verfassungen in Deutschland dem Adel gern zuweisen, wie wir meinen, weder zu seiner wahren Ehre, gewiß aber nicht zur Förderung des gemeinen Wohles. —

Von kompetenten Vertretern der verschiedensten politischen Richtungen hat die badische Verfassung ob ihrer großen unlängbaren Vorzüge von Anfang an eine gleich lobende Anerkennung erhalten. Kottek, den man ohne Uebertreibung den Hauptvertreter des deutschen constitutionellen Liberalismus nennen kann, sagt: „Die badische Verfassung trägt in ihren Grundbestimmungen das Gepräge rein constitutioneller, d. i. dem ächten Repräsentativsystem huldigender Ideen, — und ist sicherlich einem edlen,

ächt liberalen Geist entfloßen.“ — Friedrich Bulau, der bedächtige, zu conservativen Anschauungen hinneigende Staatsrechtslehrer, nennt das badische Grundgesetz — „eine in Fassung und Inhalt, aus dem Gesichtspunkt des constitutionellen Systems, ganz vorzügliche Verfassung.“

Besonders merkwürdig ist das Urtheil, das der alte Restaurationsmann Freiherr von Haller, eine, was den gouvernementalen Gesichtspunkt der badischen Verfassung betrifft, gewiß unverwerfliche Autorität, über jene fällt. In einem Schreiben an einen seiner Verehrer bemerkt er unter Anderem: „Die badische Verfassung habe ich zweimal mit Aufmerksamkeit gelesen, und obschon sie den Hauptfehler hat, eine Constitution zu sein, mithin der Idee nach die Natur des Fürstenthums zu verändern und in eine Quasi-Republic umzuwandeln, so erkenne ich doch das deutsche Rechtsgefühl in dem vielen Guten, welches in diese Verfassung eingeschlossen ist und gegen das Revolutionssystem benützt werden kann u. s. w.“

Dies Urtheil eines Mannes, der als der entschiedenste Gegner aller neueren Verfassungen bekannt ist, und dem bei aller Befangenheit eine tiefere politische Einsicht nicht abgesprochen werden kann, ist wohl ein vollgültiges Zeugniß für den Werth der badischen Verfassung selbst, und zugleich die beste Rechtfertigung gegen Verdächtigungen und Vorwürfe, die später von einem exclusiv monarchischen Standpunkt aus, oder vielmehr von der engherzigen Auffassung des staatlichen Lebens durch Bureaukraten und Privilegirte, gegen dieselbe, und beziehungsweise gegen deren Verfasser, erhoben wurden.